

Landtag Brandenburg

6. Wahlperiode

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Thomas Domres
der Fraktion DIE LINKE

zur Fragestunde der Landtags Sitzung am 25.-27.1.2023

Ausschaltung des Wasserverbands Strausberg-Erkner bei Tesla-Wasserfragen

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid für das Tesla-Werk in Grünheide verpflichtete Tesla, bei allen grundwasserrelevanten Fragestellungen das Versorgungsunternehmen – also den Wasserverband Strausberg-Erkner – einzubeziehen. Auf einen Widerspruch von Tesla hin wurde diese Nebenbestimmung vom Landesamt für Umwelt im November 2022 ersatzlos gestrichen. Damit ist der Wasserverband vom Informationsfluss und von Mitwirkungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit möglichen Einwirkungen des Werks auf das Grundwasser abgeschnitten, obwohl dies zur Erfüllung des Auftrages, die Bevölkerung sicher mit sauberem Trinkwasser zu versorgen, zwingend erforderlich wäre.

Ich frage die Landesregierung:

Warum wurde die Verpflichtung, den Wasserversorger bei grundwasserrelevanten Fragen einzubeziehen, gestrichen?

Thomas Domres, MdL



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Mitglied des Landtags
Herr Abgeordneter Thomas Domres
Fraktion DIE LINKE
Alter Markt 1
14467 Potsdam

nachrichtlich:
Landtagsverwaltung
Staatskanzlei, Ref. 21

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz
Der Minister

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Hausruf: 0331 866 7000
Fax: 0331 866 7003

Potsdam, 26. Januar 2023

80. Sitzung des Landtags am 26. Januar 2023
Ihre Mündliche Anfrage Nr. 1460

**Ausschaltung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner bei Tesla-Wasser-
fragen**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

eine Nebenbestimmung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Tesla-Werk in Grünheide sah vor, bei grundwasserrelevanten Fragestellungen immer das Versorgungsunternehmen einzubeziehen.

Tesla hat von dem Recht eines jeden Adressaten eines Verwaltungsakts Gebrauch gemacht, gegen einige belastende Nebenbestimmungen Widerspruch zu erheben. Mit der Erhebung des Widerspruchs beginnt ein so genanntes „Vorverfahren“ nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), das zur Klärung von Rechtsfragen vor der Erhebung einer Klage dienen soll. Im Widerspruchsverfahren hat die Widerspruchsbehörde die Gelegenheit, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu überprüfen und Fehler zu korrigieren, bevor es zu einer Klage vor einem Verwaltungsgericht kommt.

Die eingehende Überprüfung im Widerspruchsverfahren ergab, dass für diese Auflage keine ausreichende Rechtsgrundlage vorlag. Zudem war die Auflage unbestimmt formuliert und hätte daher mit großer Wahrscheinlichkeit einer Überprüfung in einem Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht standgehalten.

Die Rechte des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Überwachung innerhalb des Wasserschutzgebiets werden damit jedoch in keiner Weise eingeschränkt.

Nach anderen Auflagen des Genehmigungsbescheids und aus § 10 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße vom 21. März 2019 hat der Wasserverband weiterhin das Recht,

- jederzeit die Anlage zu betreten,
- selbst Grundwassermessstellen auf dem Grundstück einzurichten,
- die von Tesla zum Monitoring errichteten Grundwassermessstellen für eigene Messungen zu nutzen.

Außerdem können Vertreter des WSE jederzeit die Ergebnisse des Grundwassermonitorings bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Vogel